

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **49 (1989-1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die kantonale Inspektorin begutachtet zuhanden des Departementes Fragen des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts.

Inspektorinnenkonferenz

Art. 19. Die Inspektorinnen für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht bilden unter dem Vorsitz der kantonalen Inspektorin für Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht die Inspektorinnenkonferenz.

Die Konferenz wirkt bei der Ausarbeitung der Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht mit und bespricht namentlich Fragen, welche den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht betreffen. Im Rahmen der Lehrerfortbildung arbeitet sie bei der Konzeption und Organisation von Fortbildungskursen für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit. Die Konferenz kann zu Sitzungen der Schulinspektorenkonferenz beigezogen werden.

Fortbildung

Art. 20. Für die Fortbildung der Bezirksinspektorinnen und der kantonalen Inspektorin gilt Art. 15 sinngemäss.

III. Schlussbestimmung

Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen

Art. 21. Die Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1990/91 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden vom 26. Februar 1962 aufgehoben.

Graubündner
Kantonalbank



Banca Chantunala Grischuna
Banca Cantonale Grigione
Banque Cantonale des Grisons



Naheliegend

für alle Bankgeschäfte, vor allem im Kanton der 150 Täler